

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 18.

München, den 10. Mai 1876.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. April 1876, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Mai 1876, die Außerfurchhebung verschiedener Landesmünzen betreffend. — Postdienstnachricht. — Königliches Collegiatstift St. Cajetan in München. — Erhebung in den Freibergerstand. — Königliche Bewilligung zur Vereinigung der gräflich von Geldern- und von Egmond'schen Namen und Wappen. — Königliche Bewilligung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betreffend.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

### Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dem im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 Seite 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahnbetriebs-Reglement werden mit dem 1. Juni lfd. Jrs. folgende Aenderungen und bezw. Ergänzungen angeordnet:

I. Im §. 48 I Nr. 3 zwischen Schießpulver und Schießbaumwolle ist das Wort „und“ zu streichen und hinter „Schießbaumwolle“ folgen zu lassen: Collobiumwolle.

II. Im §. 48 II A ist:

1) unter Nr. 1 einzuschalten:

zwischen „Aether“ und „Naphtha“: „Chloroform, Wirbomöl, (Nitrobenzöl)“;

2) aufzunehmen als Nr. 19:

„Chargirte, schwarz gefärbte Seide und die daraus fabrizirten Gewebe“;